



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Steinwerke Köthen GmbH
Brehnaer Straße 32
06749 Bitterfeld-Wolfen
Deutschland

**Neue
Kontakt-
daten!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 BBergG der Bewilligung Nr.: II-B-f-25/91-"Köthen"

Antrag vom 13.04.2022 und Ergänzung vom 12.12.2022

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

19.12.2022

14-34231-II-B-f-25/91-

21172/2022

Yvonne Rappsilber

Durchwahl +49 345 13197-272

Yvonne.Rappsilber@sachsen-anhalt.de

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-B-f-25/91**

im Bewilligungsfeld: **„Köthen“**

zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

- tonige Gesteine für spezielle Einsatzgebiete -

wird bis einschließlich dem

31.12.2030

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Steinwerke Köthen GmbH.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma Steinwerke Köthen GmbH, Brehnaer Straße 32 in 06749 Bitterfeld-Wolfen betreibt den Tontagebau in Köthen und ist Inhaberin der Bewilligung II-B-f-25/91- „Köthen“.

Die Bewilligung Nr.: II-B-f-25/91- „Köthen“ wurde am 01.11.1999 durch das damalige Bergamt Halle gemäß § 8 BBergG zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „tonige Gesteine für spezielle Einsatzgebiete“ erteilt und ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Sie liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Gemeinde Köthen (Anhalt) und hat eine Flächengröße von 95.900,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die Bewilligung nur bis zum 31.12.2022 gültig ist und der Bodenschatz nicht bis Fristende vollständig ausgebeutet werden kann, stellte die Steinwerke Köthen GmbH mit Schreiben vom 13.04.2022 den Antrag beim LAGB auf Verlängerung bis zum 31.12.2030.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 30.04.2026 zugelassenen Hauptbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

Der Antrag lag dem Dezernat 14 (Markscheide- Berechtigtenswesen und Altbergbau) zur Entscheidung vor.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag mit beiliegenden Unterlagen wurde am 13.04.2022 und mit Ergänzung vom 12.12.2022 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister Stendal HRB 6099 eingetragenen Geschäftsführer Herrn Dr. Hüttemann.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-B-f-25/91- „Köthen“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2030** verlängert, da keine Versagungsgründe vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden und liegen nicht vor.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum

einschätzen zu können, wurde von der Steinwerke Köthen GmbH ein Arbeitsprogramm für das weitere Vorhaben über den Verlängerungszeitraum abgefordert. Darin wurde der weitere geplante Abbau im Tagebau Köthen dargestellt.

Das Arbeitsprogramm wurde dem zuständigen Fachdezernat D 13 übergeben und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 26.10.2022 wurde mitgeteilt, dass nach Prüfung der Unterlagen festgestellt werden kann, dass das Arbeitsprogramm stimmig ist und einer ordnungs- und plangemäßen Gewinnung entspricht.

Seitens des Fachdezernates D 13 bestehen daher keine Bedenken oder Einwände gegen eine Verlängerung der Bewilligung.

Um die Gewinnung auf der Grundlage des Arbeitsprogrammes im Tagebau gewährleisten zu können, muss der Behörde glaubhaft dargelegt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit gesichert ist.

Von der Steinwerke Köthen GmbH wurde ein Schreiben der Muttergesellschaft (ECOSOIL Nord-West GmbH) vom 12.12.2022 sowie ein Jahresabschlussbericht für 2021 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Akanthus GmbH eingereicht.

Im Ergebnis der Prüfung gibt es keine Anhaltspunkte an der Glaubhaftmachung zu zweifeln. Die Finanzierbarkeit ist damit der Behörde glaubhaft dargelegt worden.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Steinwerke Köthen GmbH im Antrag sind in dem Bewilligungsfeld noch ausreichend Rohstoffe für die nächsten 8 Jahre vorhanden.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 17.11.2022 kann die Berechnung zur angegebenen Vorratsmenge von ca. 400 T t nachvollzogen werden. Zukünftig sollen 50 T t Ton jährlich gewonnen werden. Bei gleichbleibender jährlicher Gewinnungsmenge ist der Rohstoff für die Gewinnung in den nächsten 8 Jahren vorhanden

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen hinsichtlich der Verlängerung der Bewilligung keine Einwände entgegen.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2030 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die Steinwerke Köthen GmbH. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 im LAGB wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappsilber